

Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Center for Spinelectronic Materials and Devices (CSMD) der Fakultät für Physik der Universität Bielefeld vom 16. Dezember 2013

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 29 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 277), hat die Fakultät für Physik der Universität Bielefeld die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das CSMD der Fakultät für Physik erlassen:

§ 1 Rechtsstellung

Das CSMD ist eine wissenschaftliche Einrichtung unter der Verantwortung der Fakultät für Physik der Universität Bielefeld.

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben des CSMD sind

1. die Erforschung fundamentaler und angewandter Fragestellungen der Spintronik und der Nanostrukturphysik sowie die Herstellung und Realisierung spinelektronischer Materialien und Devices,
2. die Kooperation mit und die Unterstützung der an der Arbeit des Centers interessierten nationalen, internationalen und wirtschaftlichen Institutionen wie z.B. anderen Universitäten und Forschungseinrichtungen,
3. die Organisation des Angebots der spezifischen Lehre, in welcher die Studierenden mit den Leitfragen des Centers vertraut gemacht werden (dabei bleibt die Zuständigkeit der Fakultät für Physik unberührt),
4. die Durchführung von nationalen und internationalen wissenschaftlichen Symposien und Workshops.

Das Center gibt sich zur Erfüllung dieser Aufgaben ein auf jeweils vier Jahre angelegtes Arbeitsprogramm.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder sind die am Center tätigen Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und andere Projektleiterinnen und Projektleiter der Fakultät für Physik, die ein Forschungsprojekt oder eine Forschungsidee in das Center einbringen sowie die in den Projekten beschäftigten Mitglieder der Gruppen der akademischen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sowie wissenschaftliche Hilfskräfte, die als Studierende der Universität Bielefeld eingeschrieben sind. Mitglieder können ferner Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Fakultät für Physik werden, die an Leitfragen des Centers interessiert sind und die Durchführung eines Forschungsprojektes in dessen Rahmen anstreben.

(2) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler anderer Fakultäten und Einrichtungen der Universität Bielefeld können Mitglieder werden, sofern sie am Center mitwirken und ein Forschungsprojekt oder eine Forschungsidee in das Center einbringen.

(3) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler anderer Hochschulen und Forschungseinrichtungen, die im Bereich Spinelektronik/Nanostrukturphysik arbeiten, können kooptiert werden.

(4) Der Vorstand bestätigt die Mitgliedschaft der unter Absatz 1, 2 und 3 genannten Personen.

§ 4 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die von Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Centers aus ihrer Mitte gewählt werden, sowie der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer (Absatz 3). Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Vorstands beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Physik kann an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilnehmen. Die am Center beteiligten Mitglieder der Gruppen der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Studierenden entsenden je eine Vertreterin oder einen Vertreter mit beratender Stimme. Wenn die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht im Vorstand vertreten ist, entsendet auch diese Gruppe eine Vertreterin oder einen Vertreter mit beratender Stimme.

(2) Der Vorstand leitet das CSMD. Er repräsentiert das Center innerhalb und außerhalb der Fakultät. Er führt die Geschäfte des Centers und ist der Mitgliederversammlung sowie der Fakultätskonferenz der Fakultät für Physik auskunfts- und

rechenschaftspflichtig. Er verabschiedet das Arbeitsprogramm. Er legt der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät jährlich eine Übersicht über die Entwicklung der Finanzmittel des Centers vor. Die Zuständigkeiten der Fakultät für Physik und ihrer Gremien bleiben unberührt.

(3) Die beiden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Vorstands wählen aus dem Kreis der Mitglieder des Centers eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird für vier Jahr gewählt und führt die laufenden Geschäfte des Vorstands.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des CSMD. Alle Mitglieder nach § 3 Abs. 1 und 2 sind stimmbe-rechtigt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich, außerdem auf Beschluss des Vorstands oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Instituts einberufen. Die Mitgliederversammlung kann alle grundsätzlichen, den Geschäftsbereich des Centers und die Geschäftsführung betref-fenden Fragen erörtern und Empfehlungen an den Vorstand aussprechen.

§ 6 Berichtspflicht

(1) Der Vorstand berichtet der Fakultätskonferenz der Fakultät für Physik mindestens einmal pro Jahr über die Tätigkeiten und Entwicklungen des Centers.

(2) Der Vorstand erstellt alle zwei Jahre einen Selbstbericht, der der Dekanin oder dem Dekan und der Fakultätskon-ferenz der Fakultät für Physik vorgelegt wird.

§ 7 Änderungen der Verwaltungs- und Benutzungsordnung

Änderungen der Verwaltungs- und Benutzungsordnung werden von der Fakultätskonferenz der Fakultät für Physik beschlossen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Physik der Universität Bielefeld vom 20. November 2013.

Bielefeld, den 16. Dezember 2013

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Prof. Dr.-Ing. Gerhard Sagerer